

Verordnung des UVEK über Verwaltungsgebühren im Fernmeldebereich

Änderung vom 24. Februar 2003

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
verordnet:

I

Die Verordnung des UVEK vom 22. Dezember 1997¹ über Verwaltungsgebühren im Fernmeldebereich wird wie folgt geändert:

Art. 21a Abs. 2

² Für die Verwaltung einer einzelnen Rufnummer erhebt es bei der Inhaberin eine jährliche Verwaltungsgebühr von 12 Franken. Diese Gebühr wird bei einem Verzicht auf die Zuteilung während des laufenden Kalenderjahres nicht anteilmässig zurückerstattet.

II

Diese Änderung tritt am 1. April 2003 in Kraft.

24. Februar 2003

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation:
Moritz Leuenberger

¹ SR 784.106.12